

Tordagn in Budapest einsetzen zu können. Zur Zeit, als Matuschka in Österreich festgenommen wurde, kannte das österreichische Strafrecht noch kein Todesurteil. Außerdem soll Österreich an die Aussetzung der Bedingung geknüpft haben, daß an Matuschka kein Todesurteil vollstreckt werden dürfe.

Die traurigen Reminiszenzen an die Tragödie von Tordagn erfuhren dieser Tage eine Bereicherung, als im Wege einer öffentlichen Auktion die unter den Trümmern des Unglückszuges gefundenen und nicht behobenen Wertgegenstände, wie goldene Uhren und Ringe, silberne Zigarettenetuis, des weiteren zahlreiche Kosmetik mit Wäsche und Kleidern zu Schleuderpreisen abgegeben wurden. Dem Prozeß steht man über die Grenzen des Landes hinaus mit der größten Spannung entgegen.

## Das Gnadenrecht.

Von Erstem Staatsanwalt Schuster - Dresden.

Im römischen Recht war die Begnadigung lange Zeit Sache der Volksversammlung. Später stand ein unbeschränktes Begnadigungsrecht den Kaisern zu, die sowohl den Strafprozeß niederschlagen als auch die rechtskräftig erkannte Strafe aufheben und die sonstigen Verurteilungssachen bestrafen konnten. Im älteren deutschen Recht hatte das Gericht die Befugnis, „nach Gnade“ Recht zu sprechen, was sich aber nur hinsichtlich der Strafumsetzung auswirkte. Allmählich wurde das Begnadigungsrecht ein solches der Kaiser und daneben der Landesherren. Sie waren noch längere Zeit in der Ausübung dieses Rechtes durch die Zustimmung der Verleger beschränkt, erhielten jedoch schließlich ein unbegrenztes Recht zur Begnadigung.

Mit einer Begnadigung im Sinne eines Staatsaktes hat der vom Zufall bestimmte Strafherold in altertümlichen Rechtsauffassungen nichts zu tun. So wurde in Rom dem Verurteilten das Leben geschenkt, wenn ihm eine Bestrafung (Priesterin der Vesta, der Göttin des Herdeuers) begegnete, und im Mittelalter war es der Fall, wenn eine weibliche Person sich entschloß, ihn zu heiraten, oder wenn der Richter mit dem er gehoben werden sollte.

Begnadigung bedeutet die Ausschließung der Strafe durch eine Anordnung des Staates, einen auf Grund des Gesetzes ergehenden Rechtsakt zur Ergänzung des Strafrechts dort, wo Milde am Platze ist. Der Grund für das Begnadigungsrecht liegt weniger darin, daß eine unrichtige Gerichtseinscheidung möglich oder das geltende Recht unvollkommen ist, sondern in dem Umstand, daß für den Staat das rechtliche Interesse an der Bestrafung gegenüber höheren oder näherstehenden Rücksichten in den Hintergrund tritt. Der Staat verzichtet auf seinen Strafanpruch; soweit verlorengangene Rechte wiederhergestellt werden (z. B. die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird in Wegfall gestellt), bedeutet dies Rechtswiederherstellung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Begnadigung (im engeren Sinne) nach rechtskräftiger Verurteilung und der Niederschlagung von Verfahren, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Nach der Verurteilung kann die rechtskräftig ausgeworfene Freiheits- oder Geldstrafe voll oder nur zum Teil erlassen werden, sei es mit oder ohne Auflage der Zahlung einer „Bezeugungsumme“ oder Buße oder einer sonstigen Bedingung, wie Gutmachung des verursachten Schadens. Eine weitere Vollstreckung darf dann nicht erfolgen. Auch kann eine Strafe umgewandelt werden (z. B. Zuchthaus in Gefängnis, Freiheit in Geldstrafe), so daß nur die hieraus hervorgegangene Strafe den Gegenstand der Vollstreckung bildet. Einem Akt der Gnade bedeutet es, wenn dem Verurteilten (so von den Gerichten im Rahmen der ihnen verliehenen Befugnisse) für die ganze Strafe oder einen Teil eine Bewährungsfrist bewilligt wird, nach deren Ablauf im Falle des Wohlverhaltens des Täters die Strafe erlassen wird. Die Begnadigung ist nicht auf Kriminalstrafen beschränkt, auch für Ordnungs- und Disziplinarstrafen kann sie ausgesprochen werden.

Die der einzelnen Person erteilte Gnade wirkt nicht für die etwa an der Tat Beteiligten, sondern nur für den, dem sie gewährt wird. Ganz ohne Wirkung bleibt aber auch für diesen die erlassene Strafe nicht immer. Bei verschiedenen Delikten, so bei Betrug und Diebstahl, wirkt der Rückfall, also das Vorliegen mehrerer wegen gleichartiger Taten verhängter Strafen, straffährend. Hierbei müssen die früheren Strafen berücksichtigt werden, auch wenn sie ganz oder teilweise erlassen sind. Diese Folgen lassen sich nicht im Wege der Gnade beseitigen.

Neben dieser Begnadigung (im engeren Sinne) besteht die Möglichkeit der Abolition, der Niederschlagung eines anhängigen, noch nicht bis zur Rechtskraft des Urteils gebüchsenen Verfahrens. Ein bei der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht laufendes Verfahren kann niederschlagen werden mit der Wirkung, daß die Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen ist und weitere hierauf zielende Handlungen unzulässig sind. Ebenso kann die Einsichtnahme des Verfahrens überhaupt gehindert werden. Bedingungen und Auflagen sind möglich.

Alle Gnadenakte können in einzelnen Fällen oder durch Gesetz für eine bestimmte Kasse von Personen oder Strata (z. B. politische Vergehen) oder im Wege der sogenannten Amnestie bei allgemeinem Strafherold vor sich gehen. Die letztere wird in der Regel sowohl den Erlass rechtskräftiger Strafen als die Niederschlagung anhängiger oder noch anhängig verhindernden Verfahren umfassen.

Die einmal erteilte Gnade ist unwiderruflich. Dem steht der Verlust der Wohltat der Gnade bei Richtheinhaltung auferlegter Bedingungen nicht entgegen. Weder der Beschuldigte noch der Verleger sind befugt, der Begnadigung zu widersprechen. Doch werden bei allgemeinen Anordnungen gewisse Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben sein, ob die Voraussetzungen für den Strafherold oder die Niederschlagung vorliegen.

Ein wechselseitiges Bild ergibt sich, wenn man der Frage nachgeht, wer in neuerer Zeit zum Erlass von Gnadenakten berechtigt war und ist. Die alte Reichsverfassung ließ das Begnadigungsrecht der Landesregierungen überhürt. Der Kaiser hatte ein Begnadigungsrecht hinsichtlich des Reichs, insbesondere in den Sachen, in denen das Reichsgericht in 1. Instanz erkannt hatte, ein Abolitionsrecht aber nicht. Das Begnadigungsrecht der Landesherren blieb bestehen, ihr Recht zur Niederschlagung war schon durch die Landesverfassungsgesetze zum Teil eingeschränkt, zum Teil bestätigt. Nach Artikel 49 der Weimarer Verfassung übte der Reichs-

Präsident das Begnadigungsrecht für das Reich aus; Reichsamtssitz bedurfte eines Reichsgesetzes. Ein Niederschlagsrecht des Reichspräsidenten bestand also ebenfalls nicht. In den Ländern traten die Gesamtministerien an die Stelle der Landesherren.

Durch das Gesetz über den Neuauftbau des Reichs vom 30. Januar 1934 gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über; damit verschwand auch ihr Recht zur Begnadigung und Niederschlagung von Strafverfahren. Weiter erschien am 16. Februar 1934 das Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, dessen Artikel 2 besagt: „Der Reichspräsident übt neben dem Begnadigungsrecht das Recht aus, anhängige Strafsachen niederschlagen. Amnestien können nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden.“ Die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten gingen mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Reichs vom 1. August 1934 auf den Reichskanzler über. Dieser bestätigte durch Erlass vom 17. August 1934 die durch den Reichspräsidenten erfolgte Übertragung der Ausübung von Rechten auf andere Behörden oder Stellen. Infolgedessen übertrug das Erlassen des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 das Begnadigungsrecht in den Ländern die Reichsstatthalter aus, sofern sie es nicht weiter übertragen haben; für Preußen war es schon bisher der Reichskanzler, und dieser hatte seine Befugnisse auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen, der zur Weiterübertragung berechtigt war. Das Niederschlagsrecht steht auf Grund des Erlasses vom 21. März 1934 für die Fälle, die vor diesem Tage liegen, in den Ländern den Reichsstatthaltern, in Preußen dem Reichs-

kanzler (Ministerpräsidenten usw.) zu, für die späteren Fälle ist es allenfalls beim Reichskanzler verbleiben.

Strafeinheitsgesetze können wie alle Gesetze aufgrund des Ermächtigungsgeges vom 24. März 1933 durch die Regierung beschlossen werden.

## Museen.

Der Reichsbund der Kleingärtnerei und Kleinbauern Deutschlands e. V. ist die alleinige von der Reichsleitung der NSDAP, um für Agrarpolitik sowie dem Heimatverein der NSDAP und der Deutschen Arbeitsfront nach deren Gründung erarbeitete Organisation auf dem Gebiete der deutschen Kleingärten- und Kleinbauernbewegung. Im sein Arbeitsgebiet gehört an besetzter Stelle u. a. die Aufgabe, die Nutzung des Landes als Kleingarten- oder Grabland im Sinne der Verbundenheit von Stadtbewohnern als Grundlage für Staat und Volk zu gewährleisten und die Kleingärtner in dieser und in gartenbaulicher Hinsicht zu fördern.

Um diese Aufgabe durchzuführen zu können, haben sich alle deutschen Volksgenossen, die ein Stück Land als Kleingarten- oder Grabland bearbeiten, durch die zuständigen Stadtgruppen der Kleingärtner dem Reichsbund anzuschließen. Für die organisatorische Eingliederung sind die Stadtgruppen zuständig.

Zu alle in Frage kommenden deutschen Volksgenossen ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Anmeldung zum Reichsbund der Kleingärtner und Kleinbauern Deutschlands e. V. bis zum 30. November 1934 zu bewirken. Anmeldestellen für die einzelnen Bezirke sind: Bezirk Oberlausitz: Stadtgruppe Bautzen der Kleingärtner e. V., Bautzen, Steigerstraße 38, II.

Landesgruppe Sachsen der Kleingärtner e. V.  
Erzgeb., Dorfesgruppenführer.  
Landesbauernschaft Sachsen (Weißer)  
Körner, Dorfesgruppenführer.

Einz  
Bisch

Der Säch  
machunge  
jahrtschule  
Bischöfli

erziehung  
zuge. Be  
heute halb

Nr. 26

Die Re  
fer zum Ch

\* In T  
technet befin  
verslag mit  
Casal ond  
wird. Aus  
der jahrlini  
Zulassung  
joe zwisch  
mit Rodol

\* Der  
abend Rom  
schienen, um  
den. Bei d  
jedwedge

\* Das  
list ist in  
Interesse et  
man in Po

\* Nach  
zum ameri  
317, die Re  
traten 69 Sc  
eijische Sena

\* Kraf

Ru

Von C

In der  
sich regelnd  
nommen gr  
nisse vorweg  
tigen und w  
Deutsche we  
selbst achtun  
jo bepormu

Nationalsoz

abprache zu  
mun die gro  
majorisierten

Japan ist;

Politik und

Kaiserlich

Gemach

dentbar gür

widerten Ro

Erbe. Die L

1919 und da

Die welchen

mochten sich

hunderter zu

Staat die G

Japan mit a

lockt. Dies i

die hohe Di

ist die Billde

nach wertvol

Stellung zu

So ver

1914 den D

Schantung o

deutsche Kol

Bund gegen

sprachen die

ritischer, aber

die Rückgewi

Chinesen geg

eine seine, w

kam die gang

Wettbewer

Demokratie a

Washington-K

Zeit zu verbed

tatächlich um

gung der Jap

## Turnen, Spiel und Sport

### Gefreiter und Kunstuhrner.

#### Wie Schwarzmann

#### deutscher Gerätemeister wurde.

Der Sieg des Reichswahrgesellen Schwarzmann in der Deutschen Gerätemeisterschaft bedeutet auf Grund seiner Leistungen bei dem Eidgenössischen Turnfest in Zürich und vor allem bei den Deutschen Kampfspiele 1934 in Nürnberg für Eingeweihte eigentlich keine Überraschung. Wenn auch Winterthur wirklich einmal den Meisterstitel verdient gehabt hätte, war doch der Punktunterschied schäliglich so groß, daß man von einer gewissen Ueberlegenheit Schwarzmanns sprechen kann.

Schwarzmann ist am 23. März 1912 in Fürth geboren, also 22 Jahre alt.

Er entstammt einer bekannten Turnerfamilie.

Sein Vater ist seit 11 Jahren Oberturnwart des TB 1880 Fürth und langjähriger Vorturner, so daß sein Sohn als Turnerkind erzogen wurde. Frühzeitig brachte der Vater für seinen Sohn und seine Tochter in der Wohnung Turnergeräte an und nahm jede Gelegenheit wahr, seine Kinder für das Turnen zu begleiten. Bald entzündete sich Alfred Schwarzmann als für das Geräteturnen veranlagt und versäumte keine Schulturnstunde. Mit dem 16. Lebensjahr trat er dem TB 1880 Fürth bei, dem er heute noch angehört. Da er hier an die richtige Schule kam, war er bald weitkampftauglich und nahm als Jugendturner am Bayrischen Badesturnfest teil, bei dem er seinen ersten Sieg errang. Bis heute kann Schwarzmann 25 Siege aufzählen, darunter den von den DL-Meisterschaften 1931 in Essen, dem Eidgenössischen Turnfest in Zürich, wo er zweitbeste Deutscher wurde, und den von den Deutschen Kampfspiele 1934 in Nürnberg. Obwohl die DL-Meisterschaften in Essen längst vorüber, kann Schwarzmann sie deshalb nicht vergessen, weil er bei der Meisterschaft und nur 10 Punkte erhielt und deshalb nur 11. Sieger wurde. An den Meisterschaften 1932 in Berlin konnte er wegen einer Verleihung nicht teilnehmen. Auch war es ihm nicht möglich, die DL-Meisterschaftskämpfe für die Weltmeisterschaft in Budapest in diesem Jahre in Leipzig mitzumachen. Seine militärische Ausbildung in Döbeln zog er vor. Er ist von Beruf Konditor, hat aber schon immer Soldat werden wollen, und im April 1933 hat er Aufnahme im Reichsheer gefunden. Er ist Gefreiter beim 13. Inf.-Regt. Nürnberg, hat die Heeresportschule in Wünsdorf besucht, wie er auch an allen Olympischen Vorbereitungsschlägungen an der DL-Schule in Berlin teilnahm. Mit festem Siegeswillen hat er sich nach Dortmund begeben und erwartet, daß er in der Spitzengruppe enden würde. Sein Sieg über Winter-Hannover ist ihm allerdings etwas unverhofft.

Schwarzmann ist ebenfalls der Turner mit dem nötigsten Selbstvertrauen, mit eiserner Ruhe und starker Herdentat.

Mit 234,3 von 240 erreichbaren Punkten vollbrachte er jedenfalls in Dortmund eine turnerische Höchstleistung, ein Meisterstück, das sehenswert ist.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, wie hervorragend Schwarzmann an den Geräten gearbeitet hat, und gleichzeitig wird gezeigt, was die übrigen Spitzenturner an Punkten herauszuholen vermöchten.

	Schwarzmann	Winter	Sandoval	Steiffens	Bederl
Reichspflichtübung	19,6	19,8	19,2	16,1	17,8
Barrenpflichtübung	19,8	19,8	15,5	20,0	18,8
Pferdepflichtübung	19,0	15,0	19,5	16,2	18,8
Pferdepflichtsprung	20,0	17,2	18,2	15,8	13,0
Ringenpflichtübung	19,6	19,8	19,0	19,4	16,9
Stilstützübung	18,2	16,2	16,1	18,5	18,8
Barrenfüßig	20,0	20,0	18,6	20,0	19,1
Pferdefüßig	18,4	19,8	19,4	18,4	19,3
Pferdeprüfung	20,0	20,0	19,7	19,8	19,0
Ringefüßig	19,7	20,0	18,2	17,5	